

Bildung für behinderte Schüler

Behinderung ist fast immer die Folge einer Schädigung, beispielsweise einer kindlichen Hirnschädigung, einer angeborenen Fehlbildung der Gliedmaßen, des Ausfalls bzw. der starken Beeinträchtigung eines Sinnesorgans, aber auch im psychisch-geistigen Bereich. Nach diesen Kriterien wird die schulische Förderung für Blinde und Sehschwache, Gehörlose und Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körperbehinderte, geistig Behinderte und langfristig Erkrankte unterschieden.

Die am häufigsten auftretende, für die Schulbildung relevante Beeinträchtigung intellektueller und anderer Funktionen ist die Lernbehinderung. Die Lernbehinderung ist nicht nur sehr differenziert abgestuft, sondern kann sich auch im Verlaufe der Förderschulbildung soweit verbessern, daß das Kind oder der Jugendliche wieder zu den anderen Formen der Schulbildung übergehen und deren Abschlüsse erreichen kann.

Eine für die Gestaltung der Schulbildung relevante Behinderung muß nicht die gleiche Bedeutung für andere Lebensbereiche des Behinderten haben. Die hier geforderten Fähigkeiten können trotz der bestehenden Behinderung in der Förderschulbildung ohne eine spezifische Förderung entwickelt werden. Ein geistig behindertes Kind kann in seiner Familie, in einer Freundesgruppe oder in der Nachbarschaft sozial integriert sein.

Die intellektuelle Leistungsschwäche geistig behinderter Kinder bereitet jedoch erhebliche Schwierigkeiten in der Schulbildung und der beruflichen Eingliederung. Lernbehinderung wirkt sich meist umfassender als andere Behinderungen auf die Schulbildung aus. Die Förderschulbildung geht davon aus, daß die jeweilige Behinderung die Lernbedingungen in entscheidender Weise verändert. Deshalb müssen diese besonderen Lernbedingungen für die Förderschulbildung genau ermittelt und danach die Ziele und Methoden der Erziehung und des Unterrichts ausgewählt und in der Förderschulbildung angewandt werden.

Da die Behinderung eines Kindes bereits im frühen Kindesalter existieren kann, sollte die pädagogische Förderung nicht erst mit Beginn der Schulpflicht einsetzen. Diesen Kindern sind für ihre Schulbildung möglichst günstige Startbedingungen zu schaffen, indem sie bereits im Vorschulalter besonders pädagogisch gefördert werden, damit sie die Schulbildung besser durchlaufen können. Falls sie nicht für die Grundschule schulfähig werden, sind sie auf die Förderschulbildung vorzubereiten, statt sie vom Schulunterricht zurückzustellen.

Deshalb bestimmt das sächsische Schulgesetz, daß für förderungsbedürftige Kinder vor Beginn der Schulpflicht entsprechende Kindergärten einzurichten sind. Den Förderschulen stehen Beratungsstellen zur Verfügung, die für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig sind. Ihnen obliegt außerdem die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.

Da erfahrungsgemäß eine besondere pädagogische Förderung im Vorschulalter die Anzahl der Kinder verringert, die wegen Lern- oder Sprachbehinderung eine Förderschulbildung benötigen, ist die Früherkennung der Behinderung und eine entsprechende pädagogische Förderung im Kindergarten zu gewährleisten. Das bedeutet aber nicht unbedingt einen verstärkten Ausbau sonderpädagogischer Einrichtungen für Vorschulkinder, sondern eine möglichst gemeinsame Vorschulerziehung behinderter und nicht behinderter Kinder sowie eine Integration behinderter Kinder in die regulären allgemeinbildenden Schulen.

Wenn eine Integration nicht möglich ist, sieht für förderbedürftige Kinder das sächsische Schulgesetz vor, daß die Förderschulbildung in spezialisierten Förderschulen erfolgt. Wenn die besondere Aufgabe der Förderschule eine Internatsunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert werden kann, ist der Förderschule ein Internat anzugliedern, in welchem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familien-gemäße Betreuung erhalten.

Wenn eine Förderschulbildung nicht mehr erforderlich ist, sind die Schüler wieder in die allgemeinen Schulen einzugliedern. Schülern von Förderschulen sollte bei gegebenen indivi-duellen Voraussetzungen ein Haupt- oder Realschulabschluß ermöglicht werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllbar sind, sollte den behinderten Schülern eine ange-messene berufliche Bildung vermittelt werden. Schwerbehinderte sind fast ausschließlich auf staatlich subventionierte, beschützte Arbeitsplätze angewiesen.

Angesichts wachsender beruflicher Anforderungen wird die Mehrheit behinderter Jugend-licher nach Beendigung ihrer Schulpflicht weder die Reife zur Wahl noch zur Ausübung eines Berufes besitzen. Deshalb werden bei den meisten der ehemaligen Förderschüler vorbereitende Maßnahmen für die Berufsausbildung durchgeführt. In Berufsvorbereitungs-jahren an Berufsschulen werden behinderte Jugendliche und noch nicht berufsreife Schul-abgänger mit Hauptschulabschluß in ein bis zwei Berufsfelder eingeführt.

Die Bundesanstalt für Arbeit führt Grundausbildungslehrgänge durch, um Schulentlassene aufzufangen, die noch keine Ausbildungsstelle haben. Außerdem werden Förderungs-lehrgänge für noch nicht berufsreife Jugendliche durchgeführt, um sie auf eine betriebliche Berufsausbildung vorzubereiten.

Neben diesen Bildungsmöglichkeiten, die sowohl behinderten als auch nicht behinderten Jugendlichen offenstehen, gibt es Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglich-keit, um leistungsschwache Behinderte auf eine angelernte oder ungelernete Arbeitstätigkeit vorzubereiten. Zur beruflichen Ausbildung auf dem freien Markt für Ausbildungsstellen stehen anerkannte Berufsbildungswerke für Behinderte sowie weitere berufliche Rehabili-tationseinrichtungen zur Verfügung. Das Berufsbildungswerk bietet eine sozialpädagogische Hilfe mit Sozialdienst, ärztlicher und psychologischer Betreuung, Freizeitgestaltung und Internatsunterbringung an, die mit der berufspraktischen Ausbildung und der fachtheoreti-schen beruflichen Bildung an einer Berufsschule unter einem Dach vereinigt sind.

Geistig Behinderte, mehrfach behinderte Seh-, Hör- und Sprachgeschädigte, die voraus-sichtlich auch nicht das Ausbildungsziel des Berufsbildungswerkes erreichen, werden im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte soweit ausgebildet, daß sie einen beschützten Arbeitsplatz in der Werkstatt einnehmen können.

Die Aufgaben der pädagogischen Förderung von Behinderten enden nicht mit der Schul-pflicht und der beruflichen Eingliederung. Viele Behinderte brauchen über Jahre hinweg, einige ihr ganzes Leben lang, Schutz und pädagogische Hilfen. Die Forderung nach einer Erwachsenenbildung für Behinderte ist vor allem dadurch begründet, daß ihre berufliche Bildung eine weitaus längere Lernzeit als beim nicht behinderten Jugendlichen erfordert und auch bei ihrer beruflichen Tätigkeit mit Umschulungen zu rechnen ist, die im Berufsför-derungswerk möglich ist.

In einfachen Fällen können behinderte Kinder am Unterricht in einer Grund- und Mittel-schule, in einer beruflichen Schule oder in einem Gymnasium teilnehmen, wenn die Art ihrer Behinderung ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Diese Schüler werden von Sonderpädagogen stundenweise betreut, wenn das überhaupt erforderlich ist. Vielfach übernehmen die anderen Kinder der Klasse diese Betreuung und Hilfeleistung. Wenn der Lehrer nicht über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt, stehen ihm Sonderpädagogen als Berater zur Seite.

Die Integration dieser einfachen Art stößt an Grenzen, wo ziel- bzw. niveaugleiches Lernen mit den anderen Schülern der Klasse nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen reicht es nicht aus, die Unterstützung des behinderten Schülers in Absprache mit ihm oder seinen Eltern zu organisieren. Mindestens ein weiterer, sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrer muß dann zusätzlich im Unterricht mitwirken, um die erforderliche besondere Bildung und ggf. die Betreuung des Behinderten zu gewährleisten.

In anderen Fällen kann es ausreichend sein, anstelle des Einsatzes mehrerer Lehrer für eine Klasse die sonderpädagogischen Fachkräfte nur stundenweise in mehreren Klassen oder Schulen einzusetzen. Wenn ein Lehrer der regulären Bildungsform selbst über die erforderliche sonderpädagogische Ausbildung verfügt und ihm Zeit eingeräumt wird, die sonderpädagogischen Aufgaben zu erfüllen, kann bei nur geringem sonderpädagogischen Förderbedarf der Einsatz von Sonderpädagogen entfallen oder reduziert werden.

Die Integration behinderter Kinder oder Jugendlicher setzt voraus, daß im Einzelfall geprüft wurde, welche Art der Behinderung vorliegt, um den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Außerdem ist zu entscheiden, ob eine Integration überhaupt infrage kommt oder der Behinderte eine auf seine Behinderung ausgerichtete Förderschulbildung in einer Förderschule benötigt, in der er nur von Sonderpädagogen nach speziellen Lehrplänen unterrichtet, sozial betreut und therapeutisch behandelt wird. Den Förderschulen können Internate angegliedert sein.

Bei lernbehinderten Kindern, die in eine Grundschule integriert wurden, kann sich im Laufe der Schulzeit herausstellen, daß ihre Überweisung in eine Förderschule erforderlich ist. Das muß nicht in jedem Fall eine Förderschule für Lernbehinderte sein, wenn der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf ausweist, daß der Schüler seine Förderschulbildung besser in einer Förderschule für Verhaltensgestörte oder Sprachbehinderte erhalten sollte.

Die Integrationsmöglichkeiten für Lernbehinderte sind auch in der Grundschule, die noch geringere Anforderungen als eine weiterführende Schule stellt, nur begrenzt. Andererseits sollte angestrebt werden, die Integration vor allem lernbehinderter Kinder in möglichst hohem Maße in den Grundschulen zu erreichen, da es die Grundschulbildung erlaubt, diese Kinder in vielen Fällen so zu fördern, daß sie das Bildungsziel der Grundschule erreichen. Der Klassenlehrer ist hier in der Regel aufgrund seiner Ausbildung als Grundschullehrer in der Lage, den integrativen Unterricht mit lernbehinderten Kindern durchzuführen, wenn die Klassenstärke nicht zu groß ist und Zeit für die "innere" Differenzierung oder zusätzlichen Förderunterricht eingeräumt wird.

In der Mittelschule kann der Unterricht für Behinderte wegen des Fachlehrersystems nicht in gleicher Weise wie in der Grundschule integrativ erfolgen, es sei denn, es werden wie in einer Gesamtschule nach der Leistungsfähigkeit der Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet, sie sich aus gleichartig behinderten Schülern verschiedener Klassen zusammensetzen, wobei die behinderten Schüler ambulant betreut und von Sonderpädagogen unterrichtet werden. Es sind auch Formen der Kooperation mit Förderschulklassen möglich, deren Schüler in der Mittelschule nur an bestimmten Fächern oder nur stundenweise am Unterricht teilnehmen und dabei in der Mittelschule mehr oder weniger sonderpädagogisch gefördert werden.

Erfolgt eine Integration von Behinderten nicht nur in einzelnen, sondern in mehreren Schulen, kann der Einsatz von Sonderpädagogen regional geplant und koordiniert werden. Die höheren Leistungsanforderungen in der sekundären Bildungsstufe verlangen von den in integrativen Bildungsgängen mit Behinderten unterrichtenden Fachlehrern eine enge Zusammenarbeit mit den hier eingesetzten Sonderpädagogen und Kenntnisse, wie ein integrativer Unterricht mit den betreffenden Behinderten durchzuführen ist.